

seinem konkreten äußeren Erscheinungsbild zufälligen Ablauf der Kausalkette den objektiven, notwendigen Zusammenhang zu erkennen, der zwischen ihnen als Ursache und Wirkung besteht.

Die Fehlerhaftigkeit der Theorie von den zufälligen und notwendigen Folgen des Verbrechenens wird schließlich auch bestätigt durch ihre für die Praxis unhaltbaren und schädlichen Konsequenzen. Diese Theorie vermag nicht zu erklären, was zu geschehen hat, wenn die „Nebenursachen“, die zu der vom Handelnden in Bewegung gesetzten Kausalkette hinzugetreten sind und deren Richtung auf den gesellschaftsgefährlichen Erfolg bestimmt haben, dem Handelnden selbst bewußt waren, von diesem in den Plan seines Handelns — u. U. bedingt — einbezogen, bewußt ausgenutzt und mit dem eigenen Verhalten kombiniert wurden oder gar durch vorbereitende Handlungen selbst zur Wirkung gebracht wurden. Hier müssen die Vertreter dieser Theorie entweder den Verbrecher wegen der angeblichen „Zufälligkeit“ der gesellschaftsgefährlichen Folgen seines Handelns von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freisprechen (womit sie gewiß selbst nicht einverstanden wären) oder aber auf Grund des bewußten Zusammenwirkens mit diesen Nebenursachen den (im Falle des unbewußten Zusammenwirkens) „zufälligen“ Kausalzusammenhang in einen „notwendigen“ verwandeln, obwohl diese subjektiven Momente an dem äußeren objektiven Ablauf des Geschehens selbst nichts änderten.

Diese Theorie, die sich in ihren Konsequenzen selbst ad absurdum führt und im Grunde genommen nichts anderes als eine — wenn auch unbewußte — Wiederholung der „Adäquantztheorie“ darstellt, muß in der Praxis zu Fehlentscheidungen führen.

Ebenso verfehlt wie die Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf angeblich „adäquate“ oder „notwendige“ Folgen des Verbrechenens ist schließlich auch der Versuch, eine Beschränkung oder den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Handelnden aus dem „Grad der Kausalität“ herzuleiten. Diese Theorie geht davon aus, daß sich der „Grad der Kausalität“, die Ursächlichkeit des Handelns in dem Maße vermindere und die Handlung in dem Maße eine immer nebensächlichere Bedeutung als Ursache erlange, in dem beim Ablauf der vom Handelnden in Bewegung gesetzten Kausalkette weitere Faktoren, insbesondere Handlungen Dritter, mitwirken. Auf diese Weise könne die Rolle der Handlung bei der Verursachung gesellschaftsgefährlicher Folgen schließlich auf ein „kaum feststellbares Maß“ herabsinken und die Handlung selbst nur noch eine Verursachung „allergeringsten Grades“ sein. Das aber führe zum Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diese Folgen. Es ist unschwer zu erkennen, daß sich diese Theorie — obwohl sie sowohl die „Adäquantztheorie“ als auch die Theorie der „notwendigen“ und „zufälligen“ Folgen des Verbrechenens bekämpft — im Prinzip und vor allem auch in ihren Konsequenzen in keiner Weise von diesen Theorien unterscheidet. Auch sie basiert auf der Auffassung, daß die Handlung Folgen haben könne, die ihr nicht entsprechen (d. h. ihr also nicht adäquat sind), und verkennt die Rolle der bei jeder Handlung mitwirkenden Bedingungen von Raum und Zeit. Auch sie glaubt, aus der Mitwirkung weiterer Faktoren bei der vom Handelnden in Bewegung gesetzten Kausalkette unmittelbar Schlußfolgerungen für eine Be-